

RS Vwgh 1986/11/19 84/01/0065

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 19.11.1986

Index

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §66 Abs4;

Rechtssatz

Im Verwaltungsverfahren ist die Berufungsbehörde gemäß 66 Abs 4 AVG berechtigt, sowohl im Spruch als auch hinsichtlich der Begründung ihre Anschauung an die Stelle jener der Unterbehörde zu setzen und demgemäß den angefochtenen Bescheid nach jeder Richtung abzuändern (Hinweis auf E vom 2.12.1976, 1350/75, VwSlg 9191 A/1975). Die Berufungsbehörde verletzt daher nicht das Gesetz, wenn sie ihre Entscheidung auf Tatsachen stützt, die von der Behörde erster Instanz nicht verwertet wurden.

Schlagworte

Besondere verfahrensrechtliche Aufgaben der Berufungsbehörde Spruch des Berufungsbescheides

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1986:1984010065.X03

Im RIS seit

11.05.2004

Zuletzt aktualisiert am

13.10.2009

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at